

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 6.

Dresden, am 24. November

1881.

Sechste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 22. November 1881.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 65—88. — Urlaubsgesuche u. Entschuldigungen. — Mündl. Bericht der II. Deputation über das königl. Decret, provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben betr. — Mündl. Bericht der II. Deputation, den Staatshaushaltsetat, Cap. 22—24 u. 27—31, Abth. C, Allgemeine Staatsbedürfnisse, sowie Cap. 32—37 d. Etats, Abth. D, Gesamtministerium nebst Dependenz betr. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

Präsident von Zehmen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 15 Minuten Mittags in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherrn von Könneritz, Dr. von Gerber und von Kostitz-Wallwitz, der Herren königl. Commissare geh. Hofrath Dr. Rossmann, geh. Regierungsräthe Eppendorff und von Koppensels, sowie in Anwesenheit von 39 Kammermitgliedern.

Präsident von Zehmen: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

Ich eröffne die Sitzung! Den Vortrag aus der Registrande giebt uns heute Herr Secretär Lühr.

(Nr. 65.) Schreiben des Gesamtministeriums vom 15. November c., das Allerhöchste Decret, die mit der Organisation der Bezirksverbände gemachten Erfahrungen betreffend.

Präsident von Zehmen: Zunächst ist das königl. Decret zu verlesen.

(Secretär Bürgermeister Lühr verliest dasselbe.)

Die Mittheilung, die mit diesem königl. Decret an uns gelangt, ist die Beantwortung eines ständischen Antrags. Der Gegenstand ist damals bei der vierten Deputation gewesen und es war damals beantragt worden, der nächsten Ständeversammlung über die mit

den Bezirksverbänden gemachten Erfahrungen überhaupt; namentlich aber auch über deren Gesamtleistungen und Vermögensverhältnisse eine übersichtliche Darlegung zu vermitteln und dabei unter Anderm mitzutheilen, ob und inwieweit

- a) bei der Lösung der Bezirksaufgaben und bei der Benutzung von Bezirksanstalten die mittleren Städte sich betheilig haben?
- b) ob und inwieweit Bezirkssteuern erhoben worden sind?
- c) ob und inwieweit die Nutzungen des Stammvermögens Verwendung gefunden haben, namentlich diejenigen, welche aus der französischen Kriegsentschädigung herkommen?
- d) ob und inwieweit einzelne Ortschaften bei Erhebung von Bezirkssteuern nach § 23 des Gesetzes vom 21. April 1873 Berücksichtigung gefunden haben?
- e) ob und inwieweit einzelne Ortschaften nach § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1874 Auszahlung von Nutzungen des Stammvermögens beansprucht und erhalten haben?

Das Directorium ist anfangs zweifelhaft gewesen, welcher Deputation dieses königl. Decret nebst Beilagen zu überweisen sei. Da jedoch den ganzen Gegenstand die vierte Deputation früher gehabt hat, so schlägt das Directorium vor, auch dieses königl. Decret nebst Beilagen an die vierte Deputation zur Berichterstattung zu überweisen. Ich habe aber den Beschluß der Kammer hierüber zu provociren und frage: ob Jemand über diese Angelegenheit das Wort ergreifen will? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie den Vorschlag des Directoriums, die vierte Deputation mit der Berichterstattung zu beauftragen, genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

(Nr. 66.) Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation, das königl. Decret Nr. 23, den Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 betr.